

+++ BK Tipps +++ BK Infos +++ BK News +++
Nr. 02/05

Zuschüsse für ältere Arbeitnehmer: Vater Staat bietet attraktive finanzielle Anreize für Arbeitgeber, die sogenannte Schwervermittelbare einstellen. So übernimmt die Bundesagentur für Arbeit bis zu 50 Prozent der Lohnkosten bis zu zwei Jahre lang für Arbeitnehmer die das 50. Lebensjahr vollendet haben. Voraussetzung ist, dass die Arbeitnehmer langzeitarbeitslos waren oder innerhalb der letzten zwölf Monate mindestens sechs Monate arbeitslos gemeldet waren. In Ausnahmefällen kann der Zuschuss bis auf 70 Prozent erhöht und die Zahlungsdauer auf fünf Jahre verlängert werden. Diese Förderung gilt auch für Personen, die über keinen Schulabschluss oder eine Berufsausbildung verfügen. Arbeitgeber, die solche Arbeitslose einstellen, erhalten Zuschüsse auf schriftlichen Antrag. Seit Oktober letzten Jahres läuft zudem das Programm „Einstiegsqualifizierung“. Demnach können Betriebe Praktikanten beschäftigen und die Vergütung bis zu 192 Euro pro Monat plus Sozialabgaben von der Bundesagentur erstattet bekommen. Das Arbeitsbeschaffungsprogramm hat ein Gesamtvolumen von 270 Millionen Euro.

+++

Ebay: Rund 15 Millionen Mitglieder hat die Internetauktions- Plattform Ebay mittlerweile bundesweit. Eifrige Händler bewegen sich dabei in einer Grauzone. Das Landgericht Berlin meint, dass 39 Transaktionen in fünf Monaten, das im „privaten Verkehr übliche“ übersteigt. Und das Oberlandesgericht Frankfurt, sagt, dass es nicht darauf ankommt, ob der Verkäufer Gewinn erzielt oder nicht. Gewerbliche Händler haben nicht nur ganz andere Informationspflichten als private Verkäufer sondern, müssen ihre Kunden beispielsweise auch über das zweiwöchige Widerrufsrecht nach dem Fernabsatzrecht informieren. So gibt es immer mehr Fälle in denen Ebay-Verkäufer von Rechtsanwälten wegen Wettbewerbsverstößen abgemahnt werden. Bei der Oberfinanzdirektion Düsseldorf findet mittlerweile eine Spezialeinheit im world wide web nach Steuersündern. Sie meldet mutmaßliche Vergehen an die zuständigen Finanzämter. Ein einmaliger Verstoß ist manchmal mit einer Nachzahlung zu retten. Doch bei fortgesetztem gewerbsmäßigem Handel wird es eng für alle, die kein Gewerbe angemeldet haben.

+++

Geringfügig Beschäftigte: Nach den Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2005 gilt der ausgezahlte Betrag bei geringfügig Beschäftigten in Privathaushalten als Arbeitsentgelt. Demnach wird die pauschale Lohnsteuer von zwei Prozent nur auf das sozialversicherungsrechtliche Arbeitsentgelt erhoben. Sachbezüge, wie Kost und Logis, bleiben damit bei geringfügig Beschäftigten in Privathaushalten unversteuert.

+++

Elternzeit: Erkrankt ein Arbeitnehmer während der Elternzeit und dauert die Erkrankung über diese Zeit an, so muss der Arbeitgeber ab dem Tag der Wiederaufnahme der Beschäftigung sechs Wochen lang Lohn zahlen. So entschied das Bundesarbeitsgericht.

+++

Arbeitszimmer: Die Abzugsbeschränkung für häusliche Arbeitszimmer sind ab diesem Jahr objektbezogen. Das bedeutet: Wird ein häusliches Arbeitszimmer durch mehrere Personen genutzt, sind die abzugsfähigen Aufwendungen auf insgesamt 1250 Euro begrenzt. Und es muss eine sachgerechte Aufteilung vorgenommen werden. Das Bundesministerium der Finanzen hat eine ziemlich verwirrende Gebrauchsanleitung zu der Neuregelung geliefert. Demnach müssen „die im häuslichen Arbeitszimmer verrichteten Arbeiten den qualitativen Schwerpunkt bilden, so dass dort dann auch der Mittelpunkt der Gesamttätigkeit liegt“. Und noch besser: „Übt ein Erwerbstätiger mehrere Einzeltätigkeiten in dem Arbeitszimmer aus, so darf nicht nur eine Einzeltätigkeit den qualitativen Mittelpunkt darstellen. Er muss dann glaubhaft machen oder nachweisen, dass die Gesamttätigkeit einem einzelnen qualitativen Schwerpunkt zuzuordnen ist. Dabei kommt es auf das Gesamtbild der Verhältnisse und die Verkehrsanschauung an, nicht auf die Vorstellung des betroffenen Erwerbstätigen“. So – jetzt schnaufen wir erst mal tief durch, verdauen zehn Zeilen Juristendeutsch und sind erleichtert, dass unser Steuerberater uns das Ganze ganz einfach erklären kann.

+++

Werbungskosten: Gelegentliche Hotelübernachtungen am Arbeitsort können steuerlich geltend gemacht werden, wenn sie durch die Berufsausübung veranlasst sind.

+++

Haftpflicht: Ihr Kind unter sieben Jahren zerkratzt ein Auto. Dann haften Sie. Aber Ihre Privathaftpflichtversicherung zahlt nicht, wenn Sie in der Schadensmeldung schreiben: „Ich habe mein Kind keine Sekunde aus den Augen gelassen“. Nur wer zugibt, seine Aufsichtspflicht verletzt zu haben, haftet und kann seine Versicherung dazu verpflichten den Schaden zu ersetzen.

Weitere Informationen:

BK Steuerberatungsgesellschaft mbH
...die etwas andere Steuerkanzlei

Hohe Straße 74
70794 Filderstadt
www.bk-steuerberatung.de